Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Schkopau

(Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) des § 22 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01. März 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474) i.V. mit § 15 (1) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 01.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
   a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
   b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
   c) Sicherung der Naherholung,
   d) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
   e) Verbesserung des Kleinklimas,
   f) Erhaltung eines arteinreichen Baumbestandes
   geschützt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefahren zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Schkopau und des Geltungsbereiches ihrer Bebauungspläne.
(2) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn durch Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern diese auch Regelungen für den Baumbestand erhalten.
(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes und nicht auf gewerbsmäßig genutzte Gehölzbestände.
(4) Die Satzung findet keine Anwendung bei Obstbäumen (außer Walnussbäumen und Esskastanien), Hybridpappeln, Weiden, Birken, Holunder und Nadelbäumen, es wird empfohlen das Fällen der vorgenannten Bäume und Sträucher beim Ordnungsamt anzuzeigen.
(5) Geschützt sind
   1. Laubbäume mit einem Stammumfang von 70 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100cm. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

2. Bäume mit einem Stammumfang von 20 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm, der Gattungen
   - Eibe (Taxus)
   - Stechpalme (Ilex)
   - Buchsbaum (Buxus)
   - Gingko (Gingko biloba)

   Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

3. Obstbäume (außer Walnuss und Esskastanie) sind nur dann geschützt, wenn sie als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt wurden oder an Straßenrändern und in Streuobstwiesen stehen – vorausgesetzt, sie haben einen Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe.

(6) Diese Satzung gilt auch für Bäume, welche auf Grund eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllt sind.

(7) Die Anlage der Satzung listet besonders zu schützende Bäume, Baumgruppen und Baumbiotope in den Ortschaften der Gemeinde auf.

(8) Von der Satzung ausgenommen sind alle Bäume innerhalb eines Waldes nach Landeswaldgesetz und Bäume, die auf Grund des Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt sind (z. B. Naturdenkmale).

§ 3 Verbotene Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten:

1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaues (Kappung – nicht Schnitt nach ZTV-Baum). Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

2. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben führen oder führen können, insbesondere durch
   - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
   - Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) und das Verdichten der Flächen,
   - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
   - Anwendung von Herbiziden und Pestiziden,
   - Anwendung von Streusalzen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen,
   - Lagern und Abstellen von Baumaterial,

- mechanische Beschädigung durch Anbringen von Schildern, Reklame, Nägeln usw.

Der Wurzelbereich ist definiert durch die senkrechte Projektion der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m.

§ 4 Erlaubte Maßnahmen

Erlaubte Maßnahmen sind:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter sowie auf öffentlichen Grünflächen,

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und Sachen. Dabei dürfen nur diejenigen Baumteile entfernt werden, von denen die Gefahr ausgeht. Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeindeverwaltung Schkopau -Ordnungsamt- sofern möglich, vor Beginn der Arbeiten, ansonsten unverzüglich nach Beendigung, schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

§ 5 Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen, geschützten Bäume art- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen, damit ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Die Gemeinde Schkopau kann im Einzelfall bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume nach § 2 anordnen, welche der Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zu dulden hat.

§ 6 Ausnahmen und Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 wird auf Antrag eine Ausnahme erteilt, wenn:

1. Bäume abgestorben oder so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind und ihre Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses unzumutbar ist,

2. Bäume zu dicht stehen, wobei schwächere oder ungeeignete Bäume entfernt werden können, um den gut gewachsenen Bäumen bessere Entwicklungsbedingungen zu schaffen,

3. Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Zweckbestimmung während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wären.

4. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

5. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

2. Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Verfahren bei Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Antrag auf Erteilung der Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer bzw. den von ihm eingesetzten Verwalter oder Erbbauberechtigten zu stellen. Der Antrag kann im Namen und im Auftrag mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten auch vom Nutzungsberechtigten gestellt werden.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeindeverwaltung Schkopau - Ordnungsamt - schriftlich oder zur Niederschrift unter Nachweis der Erlaubnisvoraussetzungen (ggf. Gutachten) sowie Angabe von Standort (Lageskizze), Gehölzart, Stammumfang, zu beantragen. Die Bearbeitung des Antrages ist entsprechend der Verwaltungskostensatzung kostenpflichtig.

(3) Die Gemeinde Schkopau – Ordnungsamt kann erforderlichenfalls Ortsbesichtigungen vornehmen. Die damit Beauftragten sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

(4) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt und ist maximal bis ein Jahr nach Erteilung gültig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

(5) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 3 entscheidet das Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Schkopau.

(6) Die Erlaubnis kann widerruflich erteilt werden.

§ 8 Baumschutz im Genehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. (1), ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherren, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume, entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 7 Abs. (1) oder Abs. (2) beizufügen.

§ 9 Ersatzleistung

(1) Bei Ausnahmen nach § 6 Abs. 1, Ziffer 5 ist dem Antragsteller aufzuerlegen, bei den übrigen Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 und bei Befreiungen nach § 6 Abs. 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, dass durch die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen auf seine Kosten ein angemessener Ersatz für die entfernten Bäume geleistet wird. Die Ersatzpflanzung in Form eines einheimischen Laubbaumes pro gefällten Baum in Baumschulqualität und Stammumfang 14 – 16 cm soll innerhalb eines Jahres nach der Fällung vorgenommen werden. Der Abschluss der Ersatzpflanzungen ist der Gemeindeverwaltung Schkopau – Ordnungsamt – schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten, wann, wo und welche Baumart gepflanzt wurde, ggf. auch ein Foto.

(2) Wer ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt verändert oder derartige Eingriffe vornimmt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume durch Neuanpflanzungen (x 2 Stück je entfernten Baum) mit Baumschulware zu ersetzen. Ist ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter im Sinne des Satzes 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Satzes 1 ergreift.

(3) Für den Fall, dass eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich ist, kann dem Antragsteller nach Beantragung bei der Gemeinde Schkopau eine Pflanzstelle zur Verfügung gestellt werden, oder es ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Anschaffungswert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 10,00 EURO.

(4) Die Gemeinde Schkopau führt ein Konto, auf das Ersatzleistungen für nicht auszuführende Ersatzpflanzungen eingezahlt werden können. Diese Gelder dienen der Anschaffung von Pflanzgut für kommunale Flächen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des NatSchG LSA § 34 Abs. (1), Nr. 5 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 5 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Pkt. 2 letzter Satz unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 (6) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Für Anträge die vor dem Tag des in Krafttretens gestellt wurden, gilt die Satzung vom 23.12.2013 weiter.

(2) Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Schkopau vom 23.12.2013 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Schkopau, den

Siegel

Haufe

Bürgermeister

ANLAGE zur Baumschutzsatzung vom 01.11.2016

Besonders zu schützende Bäume I Baumgruppen I Baumbiotope im Gebiet der Gemeinde Schkopau

Ortsteil	**Standort**	**Baumart**	**Anmerkung**
Döllnitz	Vor dem Friedensdenkmal an der Kirche (1) Festwiese an der Mühle (2) zwischen Friedhof und Vereinshaus (2) Kulturgarten (2)	Kastanie (9 Bäume)	
Döllnitz	Regensburger Straße, Kindergarten, Festwiese an der Mühle	Linden	
Döllnitz	Spielplatz Grundschule	Götterbaum	
Döllnitz	Schulhof	Platane Lärche	Neupflanzung 2010
Döllnitz	Platz der Einheit vor der Kirche Kindergarten Kulturgarten (2)	Eichen	Ersatzpflanzung für Naturdenkmal
Döllnitz	Park alter Friedhof	Baumgruppe	Pappeln ohne Schutz
Döllnitz	Weg zum eh. Kinderheim	Ginkgo	Neupflanzung 2011
Ermlitz	Ammendorfer Straße „Lindenplatz“	Baumgruppe Linden	
Ermlitz	-Theodor-Apel-Straße Spielplatz -südlich von Ermlitz	Platane „Ziegeunereiche“	
Hohenweiden	Straße des Friedens	Kastanien, auch Esskastanie, Felsenbirne, Maulbeerbäume blau und weis und Platane	
Knapendorf	Am Wegedreieck nördlich Bündorf	Stieleiche	
Korbetha	Kirschberg Friedhof	Maulbeere (18 Bäume) Baumbiotop	Baumart nur wenig verbreitet
Korbetha	Hinter dem Wohngebiet (20) Bei den Grundstücken 68,69,70	Platane (23 Bäume)	Davon 7 Bäume Altbestand
Korbetha	Am Teich	Trauerweide	
Korbetha	Gemeindezentrum	Sommerlinde	
Korbetha	Grundstück 33 a	Winterlinde	
Korbetha	Am Regenwasserbecken	Stieleiche	
Lochau	Denkmalplatz (4) Alter Schulplatz Mittelstraße (3) Talstraße (2) An der Elster (1) Gaststätte Lindenhof (3)	Linde (13 Bäume)	

Lochau	Elsterdamm Höhe Gutshof Friedhof (1) Reiterhof (1)	Ginkgo Eiche (2 Bäume)	
Lochau	Hauptstraße (12) Schachtweg (6)	Kugelahorn (18 Bäume)	
Luppenau	-Schlosspark Löpitz -am ehemaligen Gutshaus Tragarth	Platane Platane	
Raßnitz	-Sportplatz - An der Straßenbiegung in Weßmar	Platane Stieleiche	
Schkopau	Eisenbahnstraße (rechts vom Bahnhof), Ludwigshafenstraße 30	Platanen	
Schkopau	Eisenbahnstraße 21	Feldahorn	
Schkopau	Bahnhofsvorplatz	Baumgruppe Eichen	
Schkopau	Gegenüber Bahnhofsvorplatz	Baumgruppe Eschen und Götterbaum	
Schkopau	Im Park an der Straßenbahnhaltestelle (2), Schulhof der Astrid Lindgren-Schule (3)	Linden (5 Bäume)	
Schkopau	Ludwigshafenstr. 4 und 24 Leunastr. Ecke Ludwigshafen-Straße, Bitterfeldstr. Ecke Leverkusenstraße	Amerikanische Eiche (4 Bäume)	
Schkopau	Leverkusenstraße 4 Ecke Ludwigshafenstraße	Rotbuche	
Schkopau	Ludwigshafenstraße ggü. MALFA	Stieleiche	
Schkopau	Ludwigshafenstraße 10, Hallesche Straße Nähe Fä. Symalla	Gruppe Kastanien	